

Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Brakel vom ?? . ?? ????

Aufgrund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17.06.2003 in der zurzeit geltenden Fassung und § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 - KAG - (GV. NW. S. 712) in Verbindung mit der Satzung über Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung) hat der Rat der Stadt Brakel in seiner Sitzung am ?? . ?? . ??? folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das Nutzungsrecht an Grabstätten sowie für die Inanspruchnahme von Leistungen oder die Genehmigung bestimmter Handlungen gem. der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Brakel werden Gebühren erhoben.

§ 2

(1) Die Gebühr für die Bestattung beträgt:

	Reihengräber	Wahlgräber
a) bei Personen bis zu 6 Jahren	364,00 €,	364,00 €,
b) bei Personen über 6 Jahren	642,00 €,	661,00 €,
c) Urnenbeisetzung		327,00 €,
d) Aschebeisetzung ohne Urne		284,00 €,
e) für Bestattungen an einem Samstag zusätzlich		119,00 €.

(2) In den Bestattungsgebühren sind enthalten:

1. Die Benutzung der Friedhofskapellen, d. h., die Aufbahrung einer Leiche oder einer Urne in der Halle und die Abhaltung einer Trauerfeier,
2. die Inanspruchnahme der in den Kapellen vorhandenen Einrichtungen,
3. die Benutzung des Handleichenwagens,
4. die Kosten für die Aushebung eines Grabes,
5. die Beisetzung des Sarges oder der Urne und das Schließen des Grabes,
6. die Herstellung des ersten Grabhügels und die Beseitigung der bei der Bestattung niedergelegten Kränze und Blumen.

- (3) Für die Benutzung der Leichenkammern wird eine Gebühr von 62,-- € erhoben, wenn die Beerdigung auf einem Friedhof außerhalb der Großgemeinde Brakel stattfindet.
- (4) Die Gebühr für die Aus- und Umbettung beträgt:
- | | |
|--------------------|-----------|
| a) Ausbettung Sarg | 754,00 €, |
| b) Umbettung Sarg | 967,00 €, |
| c) Ausbettung Urne | 391,00 €, |
| d) Umbettung Urne | 441,00 €. |
- (5) In den Ausbettungskosten sind enthalten das Ausheben des Grabes, fachgerechter Verbau, Ausbettung des Sarges/Urne unter hygienischen Erfordernissen, Ausrüsten und Wiederverfüllen des Grabes.
- (6) In den Umbettungskosten sind die gleichen Arbeiten wie unter Abs. 5.) und der Transport des Sarges/Urne von der alten zur neuen Grabstätte, Beisetzung, Verfüllen des Grabes etc. enthalten.

§ 3

- (1) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Reihen-, Kinder-, Urnen- und Wahlgräbern ist folgende Gebühr zu zahlen:
- | | |
|---|-------------|
| a) Reihengrab | 1.193,00 €, |
| b) Wahlgrab, „neu“, je Grabstelle | 1.356,00 €, |
| c) Wahlgrab, „alt“, Erwerb eines „alten“ Wahlgrabes nach dessen Ablauf und Rückgabe des Nutzungsrechtes vom Vornutzer | 1.202,00 €, |
| d) Kindergrab | 434,00 €, |
| e) Urnenreihengrab | 366,00 €, |
| f) 1er Urnenwahlgrab | 366,00 €, |
| g) 2er Urnenwahlgrab, je Grabstelle | 244,00 €, |
| h) Urnenreihengrab, anonym | 113,00 €. |
- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgräbern ist die gleiche Gebühr wie beim Erwerb des Nutzungsrechts zu zahlen.

§ 4

- (1) Für die Einfassung der Reihen- und Wahlgräber auf dem Friedhof des Stadtbezirkes Frohnhausen werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|-----------|
| a) Reihengräber | 163,00 €, |
| b) Wahlgräber, einseitig | 131,00 €, |
| c) Wahlgräber für jede weitere Grabstelle | 49,00 €. |
- (2) Für die bodendeckende Grünbepflanzung und für die Pflege dieser Bepflanzung in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsrichtlinien auf dem Friedhof der Kernstadt werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|-------------|
| a) Wahlgrab: Bepflanzung, je Grabstelle | 93,00 €, |
| b) Wahlgrab: Pflegegebühr, je Grabstelle für 30 Jahre | 2.867,00 €. |

Nach einmaliger Belegung *aller* Grabstellen einer Grabstätte wird die Bepflanzung und Pflege dieser Grabstätte nicht mehr von der Stadt Brakel durchgeführt.

Bei einer gewünschten Nutzungsrechtsverlängerung nach einmaliger Belegung aller Grabstellen einer Grabstätte ist die private Pflege durch den Nutzungsberechtigten möglich.

- (3) Für die Anlegung und Pflege der Rasenflächen in Grabfeldern werden folgende Gebühren erhoben:

Anlegung der Rasenfläche:

- | | |
|----------------------------|----------|
| a) Reihengrab | 28,00 €, |
| b) Wahlgrab, je Grabstelle | 28,00 €, |
| c) Urnengrab | 2,00 €. |

Pflege der Rasenfläche:

- | | |
|--|-----------|
| a) Reihengrab, für 30 Jahre | 300,00 €, |
| b) Wahlgrab, je Grabstelle, für 30 Jahre | 300,00 €, |
| c) Urnengrab | 25,00 €. |

- (4) Für die Pflege der Grabflächen in Grabfeldern mit Kiesabdeckung werden folgende Gebühren erhoben:

Pflege der Kiesfläche:

- | | |
|----------------------------|----------|
| a) Urnengrab, für 30 Jahre | 81,00 €, |
|----------------------------|----------|

§ 5

Für die Genehmigung von Grabmälern werden Gebühren nach Tarif - Nr. 3 der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Brakel in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 6

Bei den Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Grabstätten entsteht die Gebührenpflicht beim Erwerb oder der Verlängerung des Rechtes, bei allen anderen Gebühren bei Inanspruchnahme der Leistung oder der Erteilung der beantragten Genehmigung.

§ 7

Zur Zahlung der festgesetzten Gebühren ist verpflichtet, wer den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte bzw. eine Genehmigung beantragt oder eine Leistung in Anspruch genommen hat.

Ist der Inhaber eines Nutzungsrechtes verstorben, ohne das damit das Recht erlischt, so ist der Erbe gebührenpflichtig, solange der neue Inhaber noch nicht feststeht.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Die Gebühren werden einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

§ 9

Liegen besondere schlechte wirtschaftliche Verhältnisse vor, so können die Gebühren im Einzelfall gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ??..??..???? in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Brakel vom 01.12.1970 außer Kraft.